

AUSBILDUNGSORDNUNG
PSYCHOANALYSE / PSYCHOANALYTISCHE PSYCHOTHERAPIE

Salzburger Arbeitskreis für Psychoanalyse

Beschlossen in der Ausbildungskommission vom 30. November 2015 mit Gültigkeit ab 1. Jänner 2016

INHALTSVERZEICHNIS

1. Präambel
2. Ziel der Ausbildung
3. Aufbau der Ausbildung
4. Ausbildungskommission, Ausbildungsleitung und Ausbildungsunterausschuss
5. Lehranalytikerinnen und Lehranalytiker
6. Zulassung zur Ausbildung
7. Aufbau und Ablauf der Ausbildung
8. Verlauf der Ausbildung im Einzelnen
 - 8.1. Selbsterfahrung – Lehranalyse und Gruppenanalyse
 - 8.2. Theoretische und klinische Ausbildung
 - 8.3. Praktikum
 - 8.4. Supervidierte Psychotherapien - Kontrollanalysen
 - 8.5. Abschluss der Ausbildung
9. Übergangsregelungen, Änderungen, Anerkennungen
10. Anhänge:
 - Anhang 1: Curriculum Psychoanalyse/Psychoanalytische Psychotherapie
 - Anhang 2: Kriterien für die Bestellung zur Lehranalytikerin / zum Lehranalytiker im SAP
 - Anhang 3: Kriterien für die abschließende Falldarstellung
 - Anhang 4: Vorlage zum Ausbildungsvertrag
 - Anhang 5: Festlegung der Ausbildungskosten
 - Anhang 6: Informationen zur Ausbildung und zur Ausbildungskooperative der ÖAP

1. PRÄAMBEL

- 1.1. Der Salzburger Arbeitskreis für Psychoanalyse (SAP) bietet die Ausbildung in „Psychoanalyse/Psychoanalytische Psychotherapie“ in Salzburg an.
- 1.2. Die Durchführung der Ausbildung ist durch die Ausbildungsordnung samt Anhängen, die Statuten und die Geschäftsordnung des SAP, die Beschlüsse der Ausbildungskommission und sonstiger für die Ausbildung zuständigen Organe des Vereins sowie durch den Ausbildungsvertrag geregelt.

2. ZIEL DER AUSBILDUNG

- 2.1. Die Ausbildung zur Psychoanalytikerin/Psychoanalytischen Psychotherapeutin bzw. zum Psychoanalytiker/Psychoanalytischen Psychotherapeuten erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Österreichischen Psychotherapiegesetzes und erfüllt die inhaltlichen Erfordernisse eines psychotherapeutischen Fachspezifikums.
- 2.2. Das Ziel der psychotherapeutischen Ausbildung ist es, zukünftigen Psychoanalytikerinnen und Psychoanalytikern die Wirksamkeit des psychoanalytischen Prozesses erleben zu lassen, ihnen die Theorie der Psychoanalyse zu vermitteln und sie auf die praktische Tätigkeit in der Anwendung der Psychoanalyse vorzubereiten.
- 2.3. Die Ausbildung soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die es der zukünftigen Psychoanalytikerin und Psychoanalytiker erlaubt, eigenverantwortlich und selbständig zu arbeiten.
- 2.4. Die Ausbildung soll zur Ausübung der Psychoanalyse/Psychoanalytischen Psychotherapie in unterschiedlichen institutionellen und ambulanten Behandlungssettings befähigen.
- 2.5. Die Ausbildung ist abgeschlossen, sobald die oder der Auszubildende das Curriculum abgeschlossen hat und die Voraussetzungen dazu erworben hat, Analysandinnen und Analysanden bzw. Patientinnen und Patienten selbständig und eigenverantwortlich zu behandeln.

3. AUFBAU DER AUSBILDUNG

- 3.1. Die Ausbildung besteht aus:
 - 3.1.1. der psychoanalytischen Selbsterfahrung - Lehranalyse und Gruppenanalyse;
 - 3.1.2. der theoretischen Ausbildung durch Teilnahme an den vorgeschriebenen Seminaren und wissenschaftlichen Veranstaltungen des SAP sowie der österreichischen Arbeitskreise für Psychoanalyse in der Ausbildungskooperative;
 - 3.1.3. einem Praktikum;

- 3.1.4. der Durchführung von Psychoanalysen/Psychoanalytischen Psychotherapien unter Supervision;
- 3.1.5. Fallvorstellungen im Rahmen von Gruppensupervisionsveranstaltungen;
- 3.1.6. einer wissenschaftlichen Arbeit und Vortrag im allgemeinen Seminar des SAP;
- 3.1.7. einer theoretisch fundierten Falldarstellung (Abschlussfall) im Abschlusskolloquium;

Zur Ausbildung im Einzelnen siehe 8.2. bis 8.5.

- 3.2. Die Dokumentation der einzelnen vom Curriculum geforderten Ausbildungsschritte erfolgt über schriftliche Bestätigungen.

4. AUSBILDUNGSKOMMISSION, AUSBILDUNGSLEITUNG UND AUSBILDUNGSUNTERAUSSCHUSS

- 4.1. Oberstes Gremium der Ausbildung ist die Ausbildungskommission. Sie besteht statutengemäß aus dem Vorstand, den Lehranalytikerinnen und Lehranalytikern, den Kontrollanalytikerinnen und Kontrollanalytikern sowie den drei Kandidatenvertreterinnen und Kandidatenvertretern des SAP.
- 4.2. Der Ausbildungskommission obliegen:
 - 4.2.1. alle prinzipiellen Ausbildungsangelegenheiten;
 - 4.2.2. die Bestellung von Lehranalytikerinnen und Lehranalytikern und partielle Lehrbeauftragungen;
 - 4.2.3. die Annahme oder Ablehnung einer Kandidatin oder eines Kandidaten zur Ausbildung;
 - 4.2.4. die Ablehnung der Fortsetzung der Ausbildung;
 - 4.2.5. die Genehmigung individueller, von den allgemeinen Kriterien abweichender Ausbildungsschritte, insbesondere die Anerkennung gleichwertiger Ausbildungsteile aus anderen psychoanalytischen Ausbildungen;
 - 4.2.6. die Evaluation des Curriculums der Ausbildung sowie der Beschluss von Änderungen oder Ergänzungen dieses Curriculums. Für die Beschlussfassung von Änderungen oder Ergänzungen des Curriculums ist jedoch in jedem Fall eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - 4.2.7. Die Delegation der Mitglieder des Ausbildungsunterausschusses.
- 4.3. Dazu sind mindestens zwei Sitzungen der Ausbildungskommission pro Geschäftsjahr einzuberufen.
- 4.4. Die Ausbildungskommission wird von der Ausbildungsleiterin bzw. Ausbildungsleiter einberufen und geleitet.
- 4.5. Die Ausbildungskommission kann generelle Fragen, welche die Ausbildung in ihrer Gesamtheit betreffen, und nicht nur Belange einzelner Kandidatinnen und Kandidaten regeln oder Durchführungs- oder Umsetzungsbestimmungen zu

generellen Ausbildungsfragen darstellen, nur in Form der Abänderung oder Ergänzung der Ausbildungsordnung selbst und nicht als Regelung ad hoc beschließen. Ebenso stellt eine Abänderung oder Ergänzung eines Anhangs der Ausbildungsordnung eine Änderung der Ausbildungsordnung insgesamt dar, da die Anhänge einen integralen Teil der Ausbildungsordnung bilden.

4.6. Der Ausbildungsunterausschuss ist statuten- und geschäftsordnungsgemäß eine ständige Arbeitsgruppe, die von der Ausbildungskommission zur Unterstützung und Beratung der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters, sowie zur Vorbereitung und Ausarbeitung einzelner Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit der Ausbildungskommission liegen, einzurichten ist.

4.6.1. Der Ausbildungsunterausschuss besteht aus vier Mitgliedern, sowie der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter. Drei Mitglieder des Ausbildungsunterausschusses werden aus der Ausbildungskommission für jeweils zwei Geschäftsjahre in den Ausbildungsunterausschuss delegiert; die letzte Ausbildungsleiterin oder der letzte Ausbildungsleiter gehört dem Ausbildungsunterausschuss ex officio an.

4.6.2. Scheidet während der zweijährigen Funktionsperiode ein Mitglied des Ausbildungsunterausschusses aus, kann die Ausbildungskommission ein Mitglied für die restliche Zeit nachbestellen.

4.6.3. Die Sitzungen des Ausbildungsunterausschusses werden von der Ausbildungsleiterin oder vom Ausbildungsleiter einberufen und geleitet.

4.6.4. Die vom Ausbildungsunterausschuss erarbeiteten Vorschläge und Ergebnisse werden von der Ausbildungsleiterin oder vom Ausbildungsleiter der Ausbildungskommission zur Beschlussfassung vorgelegt.

5. LEHRANALYTIKERINNEN UND LEHRANALYTIKER

5.1. Lehranalytikerinnen und Lehranalytiker für Psychoanalyse/Psychoanalytische Psychotherapie können jene Mitglieder des SAP werden, die ihre Ausbildung vor mindestens fünf Jahren abgeschlossen haben und die sich bei der Ausbildungskommission um diesen Status beworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Beschluss der Ausbildungskommission gemäß den dafür erforderlichen Kriterien (siehe Anhang 2).

5.2. Den Lehranalytikerinnen und Lehranalytikern obliegen im Besonderen die Durchführung von Lehranalysen und Supervisionen sowie die Abhaltung von Seminaren und anderen Lehrveranstaltungen.

5.3. Der SAP führt eine ständig aktualisierte Liste der Personen, die als Lehranalytikerinnen und Lehranalytiker anerkannt sind. Auch Lehranalytikerinnen und Lehranalytiker der anderen österreichischen Arbeitskreise für Psychoanalyse und der Wiener Psychoanalytischen Akademie sind, sofern sie eingetragene Mitglieder

des SAP sind, zur Leitung von Seminaren und andern Lehrveranstaltungen im Rahmen der Ausbildung berechtigt.

5.4. Jährlich findet mindestens ein Lehranalytikerkollegium als Treffen der Lehranalytikerinnen und Lehranalytiker im SAP statt. Das Lehranalytikerkollegium dient der Diskussion und Klärung von Fragen der Ausbildung und wird vom Ausbildungsleiter einberufen und geleitet.

6. ZULASSUNG ZUR AUSBILDUNG

6.1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:

6.1.1. Abgeschlossenes geistes-, human-, sozial- oder naturwissenschaftliches Hochschulstudium auf Magister- bzw. Master-Niveau oder höher. Ausnahmen von dieser Bestimmung können auf Grund einer besonderen Eignung des Aufnahmebewerbers durch die Ausbildungskommission beschlossen werden.

6.1.2. Erfolgreiche Absolvierung des Psychotherapeutischen Propädeutikums.

6.1.3. Vollendung des 24. Lebensjahres.

6.2. Zulassungsverfahren und Lehranalyse:

6.2.1. Das Ansuchen um Zulassung zur Ausbildung ist in Form einer Dokumentation der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Punkt 6.1, eines schriftlichen Lebenslaufs sowie einer schriftlichen Darlegung der Motivation zur Ausbildung an die Ausbildungsleiterin oder den Ausbildungsleiter zu richten.

6.2.2. Nach Prüfung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen erhält die Ausbildungsbewerberin oder der Ausbildungsbewerber eine Einladung zu einem ersten Gespräch mit der Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter. Dieses Gespräch ermöglicht die Klärung eventuell vorhandener Fragen. Die Ausbildungsbewerberin oder der Ausbildungsbewerber erhält die Einladung zu weiteren drei Vorstellungs- und Aufnahmegesprächen bei Mitgliedern des SAP, die der Ausbildungsbewerberin oder Ausbildungsbewerber von der Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter namhaft gemacht werden.

6.2.3. Nach Absolvierung der Aufnahmeinterviews stellen die drei gesprächsführenden Mitglieder in einem Gespräch mit der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter, fest, ob die Ausbildungsbewerberin oder der Ausbildungsbewerber zur Ausbildung im SAP zugelassen wird oder nicht. Der Beschluss zur Zulassung der Ausbildungsbewerberin oder des Ausbildungsbewerbers zur Ausbildung erfordert den einstimmigen Beschluss aller drei gesprächsführenden Mitglieder. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird der Ausbildungsbewerberin oder dem Ausbildungsbewerber von der Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter schriftlich mitgeteilt. Im Fall einer

Ablehnung wird der Ausbildungsbewerberin oder dem Ausbildungsbewerber ein persönliches Gespräch mit der Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter, angeboten.

- 6.2.4. Bei positiver Erledigung des Ansuchens wählt sich die Kandidatin oder der Kandidat aus der Liste der Lehranalytikerinnen und Lehranalytiker jemanden zur Durchführung der Lehranalyse und kann mit dieser beginnen.

7. AUFBAU UND ABLAUF DER AUSBILDUNG

- 7.1. Frühestens nach 6 Monaten andauernder Lehranalyse kann mit der Teilnahme an den theoretischen und klinischen Seminaren begonnen werden. Diese Befristung gilt nicht, wenn vor dem Eintritt ins Fachspezifikum bereits eine mindestens 6-monatige Psychoanalyse als psychoanalytische Selbsterfahrung absolviert wurde. Vor Beginn der theoretischen und klinischen Ausbildungsseminare unterzeichnet die Kandidatin oder der Kandidat einen **Ausbildungsvertrag** mit dem SAP, welcher seitens des Vereins von der Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter und von der Kassiererin oder Kassier unterzeichnet wird und welcher für beide Vertragsparteien verbindlich ist.
- 7.2. Mit der Durchführung von Psychoanalysen/Psychoanalytischen Psychotherapien unter Supervision kann erst nach erfolgreicher Absolvierung der Seminare (A-D3), nach Absolvierung des psychotherapeutisch-psychosozialen Praktikums und der dazugehörigen Supervision sowie nach erfolgreicher Absolvierung des Praxisseminars begonnen werden. Jeweils zu Jahresende sind von den Kandidatinnen und Kandidaten der Ausbildungsleitung die Anzahl der geleisteten Psychoanalysestunden unter Supervision, die Anzahl der dazu selbst absolvierten begleitenden Supervisionsstunden sowie Art und Ausmaß der absolvierten Seminare zu Theorie und Praxis der Psychoanalyse schriftlich bekannt zu geben.
- 7.3. In einzelnen Fällen, insbesondere wenn dies für das Erreichen der Ausbildungsziele geboten erscheint, kann die Ausbildungskommission zusätzliche, als individuell notwendig erachtete Ausbildungsschritte von Kandidatinnen und Kandidaten beschließen. Dies kann im Einzelfall auch zu einer Ausweitung der Ausbildungsinhalte insgesamt führen und damit auch die Ausbildungskosten erhöhen.
- 7.4. Die Kandidatinnen und Kandidaten können in allen Fragen der Ausbildung, insbesondere aber bei der Erstellung des schriftlichen Vortrages des Abschlussfalles, nach Absprache mit der Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter zur Beratung ein ordentliches Mitglied des SAP als Tutor zur Seite gestellt bekommen. Weiters bietet das Abschlussfallseminar den Kandidatinnen und Kandidaten die Gelegenheit, ihren Abschlussfall in der Gruppe supervidieren zu lassen.
- 7.5. Die Kandidatenvertretung ist angehalten, mit den Kandidatinnen und Kandidaten des SAP regelmäßige Evaluationsgespräche zu führen sowie im Einzelfall auch Beratungsgespräche anzubieten, in welchen der bisherige Verlauf der Ausbildung, weitere Ausbildungsschritte und allfällige Schwierigkeiten besprochen werden

können. Darüber ist der Ausbildungskommission in ihrer ersten Sitzung des Arbeitsjahres durch die Kandidatenvertretung ein Bericht über ihre Sicht der jeweiligen Ausbildungssituation im SAP vorzutragen und zu diskutieren.

- 7.6. Die Verantwortung zur Setzung der notwendigen Ausbildungsschritte im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß sowie in der gesetzlich vorgeschriebenen Reihenfolge und Zeitlichkeit liegt grundsätzlich bei der einzelnen Kandidatin oder Kandidaten selbst. Die Annahme zur Ausbildung beinhaltet keine Verpflichtung des SAP, die Ausbildung bei Nichteinhaltung der jeweiligen gesetzlichen Verpflichtungen oder bei Auftreten eines Mangels bzw. Wegfalls der Eignung zu irgendeinem Punkt weiter fortzusetzen bzw. zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen.
- 7.7. Die Ausbildungskommission befindet in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Ausbildung der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten. Treten im Verlauf der Ausbildung schwerwiegende Bedenken gegen die Eignung einer Kandidatin oder eines Kandidaten für den Beruf der Psychoanalytikerin bzw. des Psychoanalytikers auf, muss dies nach Beratung in der Ausbildungskommission der betroffenen Person umgehend mitgeteilt werden. Die Ablehnung der Fortsetzung der Ausbildung durch Beschluss der Ausbildungskommission erfordert zu ihrer Gültigkeit eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen und ist der betroffenen Person umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 7.8. Nimmt eine Kandidatin oder ein Kandidat für die Dauer von zwei Jahren ohne Angabe von berechtigten Gründen an keinerlei wissenschaftlichen Veranstaltungen des SAP teil, so stellt dies einen Grund für den Ausschluss von der Ausbildung dar. Unterlässt eine Kandidatin oder ein Kandidat die Zahlung der Ausbildungsgebühren trotz Mahnung für die Dauer eines Jahres, stellt dies ebenfalls einen Grund für den Ausschluss von der Ausbildung dar.
- 7.9. Um nach Abschluss der Ausbildung eine unkomplizierte Eintragung in die PsychotherapeutInnenliste zu ermöglichen, soll die Dauer der Ausbildung ab Abschluss des Ausbildungsvertrags die in der vom Bundesministerium erstellten Ausbildungsvertrag-Richtlinie zum Psychotherapiegesetz genannte Maximaldauer (derzeit 12 Jahre) nicht überschreiten. Zur Erleichterung der Einhaltung dieser Frist, etwa bei beruflichen oder familiären Belastungen einer Kandidatin oder eines Kandidaten, ist eine Karenzierung oder Teilkarenzierung von der Ausbildung möglich. Diese (Teil-)Karenzierung kann nach Antrag an die Ausbildungsleitung von der Ausbildungskommission bewilligt und von einer Kandidatin oder einem Kandidaten insgesamt maximal zweimal beantragt werden. Die Karenzierung unterbricht die jeweiligen Fristenläufe, befreit die Kandidatin oder den Kandidaten jedoch nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung seiner Kandidatenbeiträge.
- 7.10. Der Ethikkodex des Psychotherapiebeirates ist für die Ausbildung zur Psychoanalytikerin bzw. zum Psychoanalytiker verbindlich.

8. VERLAUF DER AUSBILDUNG IM EINZELNEN

Die AUSBILDUNG umfasst insgesamt vier Teile bzw. Abschnitte:

Selbsterfahrung – mindestens 400 Stunden Lehranalyse und 60 Stunden Gruppenanalyse
theoretische und klinische Seminare im Ausmaß von 380 Stunden

Praktikum entsprechend dem Psychotherapiegesetz mit 550 Stunden

praktische Anwendung von Psychoanalyse/Psychoanalytische Psychotherapie im Ausmaß von 600 Sitzungen **unter Supervision** im Ausmaß von insgesamt 160 Stunden

8.1. SELBSTERFAHRUNG – LEHRANALYSE und GRUPPENANALYSE

8.1.1. Das wesentliche Element der Ausbildung ist die Lehranalyse. Wurde die therapeutische Analyse bei einer Lehranalytikerin oder einem Lehranalytiker des SAP durchgeführt, kann diese Analyse ab dem Zeitpunkt der Zulassung zur Ausbildung als Lehranalyse fortgeführt werden; andernfalls beginnt die Bewerberin oder der Bewerber nach Beendigung der therapeutischen Analyse eine Lehranalyse bei einer Lehranalytikerin oder einem Lehranalytiker ihrer bzw. seiner Wahl.

8.1.2. Die Dauer der Lehranalyse hängt von ihrem Verlauf ab. Die Lehranalyse soll nicht weniger als drei Jahre dauern, mindestens drei Stunden wöchentlich und insgesamt nicht weniger als 400 Stunden umfassen.

8.1.3. Die Lehranalytikerin oder der Lehranalytiker gibt der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter lediglich Beginn und Abschluss der Lehranalyse bzw. eventuelle Unterbrechungen oder den Abbruch schriftlich bekannt. Ebenso informiert, im Falle eines Abbruchs der Lehranalyse, die Lehranalysandin oder der Lehranalysand schriftlich die Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter. Einzelheiten aus der Lehranalyse werden grundsätzlich nicht mitgeteilt. Die Lehranalytikerin oder der Lehranalytiker nimmt zu Ausbildungsfragen ihrer bzw. seiner Lehranalysandinnen und Lehranalysanden nicht Stellung, sondern verweist auf die Ausbildungsleitung bzw.-kommission. Darüber hinaus unterliegt die Lehranalytikerin oder der Lehranalytiker auch in der Ausbildungskommission und im Lehranalytikerkollegium der psychotherapeutischen und psychoanalytischen Verschwiegenheitspflicht.

8.1.4. Teil der psychoanalytischen Selbsterfahrung im Rahmen der Ausbildung ist auch die Teilnahme an psychoanalytischen Selbsterfahrungsgruppen (Jahresgruppen oder Workshops, z.B. Altaussee) im Ausmaß von mindestens 60 AE.

8.1.5. Es steht der Kandidatin oder dem Kandidaten frei, sich mit der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter zu beraten und/oder sich an die Ausbildungskommission zu wenden, wenn schwerwiegende Differenzen zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten und ihrer bzw. seiner Lehranalytikerin oder ihrem bzw. seinem Lehranalytiker den Fortgang oder den Abschluss der Lehranalyse in Frage stellen. Bei Abbruch der Lehranalyse

entscheidet die Ausbildungskommission nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten über die weitere Ausbildung und fasst darüber einen Beschluss.

8.2. THEORETISCHE UND KLINISCHE AUSBILDUNG

- 8.2.1. Die theoretische und klinische Ausbildung wird im Regelfall so angeboten, dass sie in 4 Jahren abgeschlossen werden kann. Die Theorieausbildung soll mit persönlichem Erleben verbunden sein und ist deshalb didaktisch darauf ausgerichtet. Gleichzeitig werden Klinik und Theorie - Module nebeneinander geführt. Das so gewonnene Verständnis und die Behandlungstechnik werden an Fallbeispielen, später an Kontrollfällen weiter entwickelt.
- 8.2.2. Das Psychotherapeutische Propädeutikum ist nicht Teil, sondern Voraussetzung für die Zulassung zur theoretischen und klinischen Ausbildung.
- 8.2.3. Die Theorie und Praxis wird in Seminaren, die zumeist an Wochenenden stattfinden, unterrichtet. Für die theoretische und klinische Ausbildung sind 380 AE erforderlich, diese sind überwiegend in Ausbildungsgruppen zu absolvieren.
- 8.2.4. Theoretische Grundlage der Ausbildung bildet die psychoanalytische Theorieentwicklung seit Freud.
- 8.2.5. Vorgeschrieben ist die regelmäßige Teilnahme an den Seminaren des SAP bzw. der Ausbildungskooperative der Österreichischen Arbeitskreise für Psychoanalyse. Die Ausbildungsseminare haben folgende Schwerpunkte:
 - 8.2.5.1. A: allgemeine und spezielle Krankheitslehre
 - 8.2.5.2. B: Entwicklungspsychologie
 - 8.2.5.3. C: Freud-Schriften
 - 8.2.5.4. D: psychoanalytische Behandlungstechnik
 - 8.2.5.5. E: Kultur- und Gesellschaftstheorie, Geschichte und Wissenschaftstheorie der Psychoanalyse
- 8.2.6. Darüber hinaus werden weiterführende Seminare angeboten. Die Einzelheiten der Seminarinhalte werden von der Ausbildungskommission im Curriculum (s. Anhang 1) festgelegt.
- 8.2.7. Ziel der theoretischen Ausbildung ist die Integration des erworbenen Wissens in die Persönlichkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Dies setzt einen für psychoanalytische Bildungsprozesse angemessenen Rahmen voraus: In kleinen Gruppen bis maximal acht Teilnehmerinnen und Teilnehmern soll in regelmäßigen Sitzungen ein Klima entstehen, in dem persönliche und offene Rückmeldungen möglich sind und der eigene Entwicklungsprozess in der Gruppe

bewusst und sichtbar wird.

8.2.8. Werden mehr als 30 AE versäumt, müssen die fehlenden AE nachgeholt werden. Bei den Seminaren A, B, C und E können insgesamt bis zu 30 AE versäumt werden, diese können durch eine dem Inhalt entsprechende Ersatzleistung (z.B. Kolloquium) nachgeholt werden.

8.2.9. Von den Kandidatinnen und Kandidaten selbstorganisierte Lesekreise und Arbeitsgruppen ohne Leitung durch Lehranalytikerinnen oder Lehranalytiker (zu den Seminaren A, B, C und E) können nach Nachweis der erarbeiteten Inhalte bei der Ausbildungsleitung mit einem Stundenausmaß von 50% der geleisteten AE anerkannt werden. Für die theoretische und klinische Ausbildung sind diese AE mit maximal einem Drittel der im jeweiligen Schwerpunkt erforderlichen AE anrechenbar.

8.2.10. Darüber hinaus erfolgt der Wissenserwerb durch Teilnahme am allgemeinen Seminar, an Fortbildungsveranstaltungen innerhalb und außerhalb der österreichischen Arbeitskreise für Psychoanalyse sowie nationalen und internationalen psychoanalytischen Workshops, Seminaren, Tagungen, Kongressen und Symposien. Eine regelmäßige Teilnahme an den wissenschaftlichen Veranstaltungen des SAP und anderen psychoanalytischen Veranstaltungen wird erwartet, es sind zum Abschluss mindestens 20 Veranstaltungen oder 56 AE, welche unter der Leitung als Lehrpersonen anerkannter Psychoanalytikerinnen oder Psychoanalytiker absolviert wurden, nachzuweisen.

8.3. PRAKTIKUM

Das Praktikum ist bei einer im psychotherapeutisch-psychosozialen Feld bestehenden Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens entsprechend dem Psychotherapiegesetz in Absprache mit der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter zu absolvieren. Das Praktikum dauert mindestens 550 Stunden und dient dem Erwerb von praktischer Erfahrung im Umgang mit psychisch kranken Menschen. Die fachspezifische psychoanalytische Praktikumssupervision im Ausmaß von mindestens 30 Stunden hat bei einer Lehranalytikerin oder einem Lehranalytiker des SAP zu erfolgen. Die Anrechnungsbedingungen für das Fachspezifikum sind im Psychotherapiegesetz geregelt.

8.4. SUPERVIDIERTE PSYCHOTHERAPIEN - KONTROLLANALYSEN

8.4.1. Kriterien für die Übernahme von Supervisionsfällen:

Die praktische psychoanalytische Ausbildung besteht in der Führung von Psychoanalytischen Psychotherapien / Psychoanalysen im Ausmaß von insgesamt 600 Stunden. Davon ist zumindest ein Supervisionsfall mit einer wöchentlichen Stundenfrequenz von mindestens drei Stunden unter wöchentlich stattfindender Supervision, sowie ein Supervisionsfall mit mindestens 200 Stunden unter regelmäßiger Supervision durch eine

supervidierende Lehranalytikerin oder supervidierenden Lehranalytiker, (sog. Kontrollanalyse) nachzuweisen. Die Voraussetzungen für die Führung von Kontrollfällen sind :

- 8.4.2. Die Theoriemodule A1-D3 wurden erfolgreich absolviert und von der Ausbildungsleitung bestätigt.
 - 8.4.3. Das psychotherapeutische Praktikum wurde absolviert und supervidiert.
 - 8.4.4. Das Praxisseminar wurde erfolgreich absolviert. Zweck des Praxisseminars ist, die Eignung für die Übernahme von Kontrollfällen festzustellen. Hierbei werden unter der Leitung von zwei Lehranalytikerinnen und / oder Lehranalytikern in einer Gruppe von maximal fünf Kandidatinnen und Kandidaten klinische Situationen im Rollenspiel analysiert.
 - 8.4.5. Die Zulassung zur Führung von Kontrollfällen – supervidierten Psychoanalysen und psychoanalytischen Psychotherapien - wird von der Ausbildungsleiterin oder vom Ausbildungsleiter auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und auf Grund der positiven Rückmeldungen der Seminarleiterinnen und/ oder Seminarleiter des Praxisseminars erteilt.
 - 8.4.6. Die Kontrollanalyse hat bei zwei verschiedenen supervidierenden Lehranalytiker innen und / oder Lehranalytikern, bezogen auf (zumindest) zwei Kontrollfälle, stattzufinden. Die eigene Lehranalytikerin oder eigene Lehranalytiker ist nicht als Kontrollanalytikerin bzw. Kontrollanalytiker wählbar.
 - 8.4.7. Die weitere psychoanalytisch-psychotherapeutische Arbeit ist bis zum Abschluss der Ausbildung weiter in regelmäßigen Abständen mit mindestens 25 AE pro Jahr als Einzel- oder Gruppensupervision zu supervidieren.
 - 8.4.8. Die Kandidatinnen und Kandidaten und supervidierenden Lehranalytikerinnen und Lehranalytiker sind zur absoluten Verschwiegenheit in Bezug auf die Kontrollfälle verpflichtet.
- 8.5. Eine Anerkennung von Ausbildungsschritten aus anderen, psychoanalytischen und psychoanalytisch orientierten Fachspezifika ist entsprechend den Kriterien des Psychotherapiegesetzes und der Anerkennungsrichtlinie des Bundesministeriums prinzipiell möglich, sie erfolgt auf Antrag des Kandidaten oder Kandidatin durch die Ausbildungsleitung. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Anerkennung einzelner Ausbildungsschritte, die Entscheidung darüber obliegt der Ausbildungsleitung.

8.6. ABSCHLUSS DER AUSBILDUNG

- 8.6.1. Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlussverfahren:

- 8.6.1.1. Absolvierung der theoretisch-wissenschaftlichen Ausbildung im festgelegten Ausmaß,
- 8.6.1.2. Absolvierung der Einzel- und Gruppenselbsterfahrung im festgelegten Ausmaß,
- 8.6.1.3. Nachweis des absolvierten Praktikums im Ausmaß von 550 Stunden und begleitende Supervision im Ausmaß von mindestens 30 Stunden bei einer Lehranalytikerin oder einem Lehranalytiker, des SAP,
- 8.6.1.4. Vorlage und Vortrag von mindestens einer wissenschaftlichen Arbeit (welche nicht Bestandteil der abschließenden Falldarstellung ist) im Allgemeinen Seminar,
- 8.6.1.5. Mindestens 600 Sitzungen kontrollierter Behandlungsstunden, davon mindestens ein Kontrollfall mit 200 Stunden und eine dreistündige Analyse,
- 8.6.1.6. Mindestens 160 Stunden Kontrollanalyse bei mindestens zwei verschiedenen supervidierenden Lehranalytikerinnen und/ oder Lehranalytikern. Die Kontrollanalyse kann bis zu 40 Stunden in einer Kontrollgruppe erfolgen, 40 Stunden sind im technisch-kasuistischen Seminar (D) zu absolvieren, 40 Stunden sind im Abschlussfallseminar möglich.
- 8.6.1.7. Kontinuierliche psychoanalytische Fortbildung im Kontroll-Supervisionsstadium im Ausmaß von mindestens 30 AE / Jahr.
- 8.6.1.8. Schriftliche positive Stellungnahme der supervidierenden Lehranalytikerinnen und / oder Lehranalytiker an die Ausbildungskommission.
- 8.6.1.9. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter entscheidet auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Prüfung der Unterlagen über die Zulassung zum Abschlussverfahren.
- 8.6.1.10. Nach der Zulassung zum Abschlussverfahren bildet sich das Abschlusskomitee. Es besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern des SAP, die von der Bewerberin oder dem Bewerber benannt werden und zwei ordentlichen Mitgliedern, die von der Ausbildungskommission benannt werden. Die eigene Lehranalytikerin oder eigene Lehranalytiker der Kandidatin oder des Kandidaten und die eigene supervidierende Lehranalytikerin oder der eigene supervidierende Lehranalytiker können nicht als Mitglieder des Abschlusskomitees nominiert werden.
- 8.6.1.11. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter leitet die Sitzung des Abschlusskomitees, ohne selbst mitzustimmen.

8.6.1.12. Gegenstand des Abschlussverfahrens ist die schriftliche Darstellung einer bereits abgeschlossenen oder fortgeschrittenen Psychoanalyse / psychoanalytischen Psychotherapie sowie die gemeinsame Diskussion darüber im Abschlusskomitee.

8.6.1.13. Die abschließende Falldarstellung ist den Mitgliedern des Abschlusskomitees mindestens vier Wochen vor dem Termin des Abschlusskolloquiums in schriftlicher Form zu übermitteln.

8.6.1.14. Maßstab für die Bewertung ist, wie es der Kandidatin oder dem Kandidaten gelingt, den Verlauf der Analyse zu beschreiben, ihre bzw. seine Arbeitsweise zu vermitteln, Phänomene von Übertragung und Widerstand darzustellen, die eigenen Gegenübertragungsreaktionen zu reflektieren sowie ihre bzw. seine theoretischen Überlegungen mit der Praxis zu verbinden (s. Anhang 3).

8.6.1.15. Das Abschlusskomitee entscheidet einstimmig nach schriftlicher Aussendung des Abschlussfalls. Kommt keine einstimmige Entscheidung für die Annahme der abschließenden Falldarstellung zustande, kann das Abschlusskomitee Auflagen beschließen; das Abschlusskolloquium ist dann bis zur zeitlich befristeten Erfüllung der Auflagen aufgeschoben.

8.6.1.16. Beschlüsse des Abschlusskomitees werden der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und bei Bedarf in einem Gespräch mit der Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter oder dem Abschlusskomitee begründet.

8.6.2. Der Abschluss der Ausbildung

8.6.2.1. Der Abschluss der Ausbildung zur Psychoanalytikerin oder zum Psychoanalytiker wird mit einem Zertifikat des SAP bestätigt.

8.6.2.2. Mit dem Abschluss der Ausbildung ist über einen schriftlichen Antrag an die Generalversammlung der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft im SAP möglich.

8.6.2.3. Mit dem Abschluss der Ausbildung ist das Ansuchen um Eintragung in die Psychotherapeutenliste des Bundesministeriums möglich. Diese Antragstellung obliegt der Psychoanalytikerin oder dem Psychoanalytiker selbst; der SAP bestätigt dazu die Erfüllung der für die Ausübung der Psychotherapie erfolgreich absolvierten Ausbildungsschritte.

8.6.3. Ein vorzeitiges Ausscheiden aus der Ausbildung ist möglich :

8.6.3.1. Nach schriftlicher Mitteilung der Kandidatin oder des Kandidaten an die Ausbildungskommission.

8.6.3.2. Durch Beschluss der Ausbildungskommission nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten in folgenden Fällen:

- 8.6.3.2.1. Grobe Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, die Ausbildungsordnung oder sonstige Ausbildungsregelungen des SAP, worunter auch die Bestimmung 7.7 dieser Ordnung zu zählen ist,
- 8.6.3.2.2. Grobe Verstöße gegen Ziele und Interessen des SAP gem. § 9 der Statuten des SAP,
- 8.6.3.2.3. Grobe Verstöße gegen den Berufskodex des Psychotherapiebeirates,
- 8.6.3.2.4. Bei Auftreten eines gravierenden Mangels bzw. Wegfalls der Eignung zur Ausbildung oder Berufsausübung im Sinne des Psychotherapiegesetzes.

9. ÜBERGANGSREGELUNGEN UND RECHTSGÜLTIGKEIT:

9.1 Diese Ausbildungsordnung samt Anhängen tritt mit Jänner 2016 in Kraft. Sie gilt ab diesem Zeitpunkt für alle Kandidatinnen und Kandidaten bezüglich der Regelungen ihres jeweiligen Ausbildungsstadiums, sowie für alle neuen Bewerberinnen und Bewerber um Zulassung zur Ausbildung. Ausnahmen hiervon beschließt die Ausbildungskommission im Einzelfall.

9.2 Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ausbildungsordnung samt Anhängen verlieren alle früheren Ausbildungsordnungen des SAP sowie alle sonstigen in der Vergangenheit getroffenen Regelungen und Beschlüsse der Ausbildungskommission oder sonstiger Entscheidungsgremien des SAP zu Ausbildungsfragen ihre Gültigkeit.

10. ANHÄNGE ZUR AUSBILDUNGSORDNUNG:

- Anhang 1: Curriculum Psychoanalyse/Psychoanalytische Psychotherapie
- Anhang 2: Kriterien für die Bestellung zur Lehranalytikerin bzw. Lehranalytiker im SAP
- Anhang 3: Kriterien für die abschließende Falldarstellung
- Anhang 4: Vorlage zum Ausbildungsvertrag
- Anhang 5: Festlegung der Ausbildungskosten
- Anhang 6: Informationen zur Ausbildung und zur Ausbildungskooperative der ÖAP

Anhang 1:

Curriculum PSYCHOANALYSE UND PSYCHOANALYTISCHE PSYCHOTHERAPIE 011215 DIE THEORIEMODULE - Übersicht über den Inhalt der einzelnen Seminare:

A) KRANKHEITSLEHRE (NEUROSENLEHRE)

Aus den Seminaren der Gruppe A müssen insgesamt 75 AE absolviert werden, davon mindestens 8 AE pro Seminar:

A 1: Allgemeine psychoanalytische Krankheitslehre: Entwicklung des Verständnisses der Grundlagen psychischer Erkrankungen: allgemeine und spezielle Verführungstheorie, Triebtheorie, Objektbeziehungen, Angst und Abwehrmechanismen, konflikthafte, traumatische und strukturelle Störungen, Widerstand und Krankheitsgewinn, Fixierung und Regression

A2 : Spezielle Krankheitslehre: Angst / Zwang / Hysterie: Definition, unterschiedliche ätiopathogenetische Modelle und Probleme in der Behandlung von Angststörungen, Phobien, Zwangsneurosen und Konversionsneurosen auf verschiedenen Strukturniveaus

A3 : Persönlichkeitsstörungen: theoretische Grundlagen der verschiedenen psychischen Funktionsniveaus (neurotisches, Borderline- oder psychotisches Funktionsniveau), Psychodynamik der spezifischen Persönlichkeitsstörungen

A4 : Perversion, Trauma: Theorie der Perversionen und der sexuellen Störungen, der Traumabegriff in der Psychoanalyse, akute und chronische Traumafolgestörungen, PTBS, psychodynamische Traumatherapie

A5 : Affektive Störungen und Psychosen: Depression, Melancholie, Manie; Schizophrenie und Paranoia, Mischbilder und Differentialdiagnosen, psychoanalytische Behandlungskonzepte

A6 : Psychosomatik: Konzepte und Klinik: Psychophysiologie und psychoanalytische Konzepte, De- und Resomatisierung, Life-Events, Stress und Burnout, allgemeine und spezielle Psycho-sozio-somatik in verschiedenen Fachgebieten

B) ENTWICKLUNGSPSYCHOLOGIE:

Konzepte der Entwicklung des Fühlens und Denkens sowie der psychosexuellen Entwicklung, der Affekte, und Psychologie der Entwicklung des Selbst und der Objektbeziehungen, Narzissmustheorien, Bindungstheorie und Mentalisierung, lebenslange Entwicklung 45 AE

C) FREUD SCHRIFTEN UND BASISLITERATUR:

Das Unbewusste, Traum /Traumarbeit, Infantile Sexualität, Widerstand/Verdrängung/Symptombildung, Narzissmus, Angst, Übertragung/Gegenübertragung, topisches und Strukturmodell, Technik, Setting, Analyse und analytische Psychotherapie, Schriften zur Psychopathologie des Alltagslebens, zur Kunst, Literatur und Kultur, zur Metapsychologie 45AE

D) TECHNIK

Aus den Seminaren der Gruppe D müssen mindestens 140 AE absolviert werden, davon insgesamt mindestens 40 aus 5 Seminaren von D 5-9

D1 : Traumdeutung: Theorie des Traums und Praxis der Traumdeutung 14 AE

D2 :Erstinterview/Diagnostik: Aufgaben des Erstinterviews, Übertragung, Gegenübertragung, projektive Identifizierung und szenisches Verstehen, strukturelles Interview, OPD. 14 AE

D3 : Technik der Psychoanalyse und Psychoanalytischen Psychotherapie: Grundlagen der aufdeckenden und/oder stützenden Bearbeitung pathogener unbewusster Konflikte, struktureller und posttraumatischer Störungen, Behandlungsprinzipien in einer therapeutischen Beziehung unter besonderer Berücksichtigung von Regression, Übertragung, Gegenübertragung, Abwehr, Widerstand und Deutung, Interventionstechniken, Krisenintervention 32 AE

D4 :Psychoanalytische Familien- und Paartherapie: Analyse der unbewussten Beziehungsmuster des Paares, Projektive Identifizierungen, Kollusionen, Delegationen, interpersonelle Konflikte; Therapie sexueller Störungen 8 AE

D5 : PA/Psychoanalytische Therapie für Kinder und Jugendliche: ausgehend von den psychoanalytischen Arbeiten der frühen Mutter-Kind-Beziehung, von Freud, Klein, Winnicott u.a. und den neueren Bindungs- und Mentalisierungskonzepten, spezielle Behandlungsansätze für Säuglinge, Kinder und Jugendliche 8AE

D6 : PA/Psychoanalytische Psychotherapie mit älteren Menschen: Handhabung der besonderen Lebenssituation älterer Menschen und ihrer Belastungen auf körperlicher, sozialer und emotionaler Ebene, Bearbeitung transgenerationeller Konflikte, Arbeit mit Angehörigen, spezifische (Gegen)Übertragungskonstellationen, Narrative, Modifikationen im Setting 8 AE

D7 : PA / Psychoanalytische Psychotherapie bei körperlichen Symptomen, Krankheiten und Behinderungen (Spezielle Psycho-sozio-somatik), Bedeutung des Körpers, des Lebensumfeldes und der sozialen Situation bei chronischer Krankheit / Behinderung, Arbeit mit Angehörigen 8AE

D8 : Psychoanalyse und Psychotherapie im interkulturellen Kontext: Komplementarität von psychischen und gesellschaftlich-kulturellen Strukturen, Berücksichtigung von Erfahrungen des Fremdseins, nicht vertrauter psychischer Funktionsweisen und Bindungsverhältnisse, sowie der kulturspezifischen Übertragungs- und Gegenübertragungsdynamik 8 AE

D9 : Gruppenanalyse: Gruppentheorien und –prozesse, (Foulkes, Bion) Dynamik von Gruppen, Abwehrmechanismen, Phantasien, Agieren, Technik der Leitung und Intervention 8AE

D10 : Psychoanalytische und tiefenpsychologische Schulen: Problemgeschichte, Gemeinsamkeiten, Unterschiede, Abgrenzung. Weiterentwicklungen, Spaltungen, Differenzie-

rungen. Spezifität von Psychoanalyse und Psychoanalytischer Psychotherapie : Überblick über die aktuelle Entwicklung innerhalb und außerhalb der Psychoanalyse, wissenschaftstheoretische Überlegungen und Kontroversen, besondere Charakteristika der verschiedenen Gruppierungen, Setting, Anwendungsmöglichkeiten, Prinzipien der therapeutischen Technik 16 AE

Weitere Themen in der Ausbildung, welche für D anrechenbar sind:

- Psychotherapie und Pharmakotherapie
- Gesetzliche Grundlagen: das österreichische Psychotherapiegesetz
- Refundierung durch Krankenversicherungsträger, Kassenantrag
- Ethische Grundprinzipien psychoanalytischen Arbeitens, Grenzverletzungen

E) Kultur- und Gesellschaftstheorie, Geschichte und Wissenschaftstheorie der psychoanalyse und der psychoanalytischen Psychotherapie 45 AE

Zusätzlich sind

- Symposien
- Workshops
- Kongresse
- Seminare

und alle anderen psychoanalytischen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen , wenn sie unter Leitung anerkannter Lehrpersonen die Inhalte des Curriculums vermitteln, im Ausmaß von 60 AE für A-E anrechenbar.

Curriculum Psychoanalyse und Psychoanalytische Psychotherapie neu SAP 2016

Theoretische Ausbildung : Lehrveranstaltungen: Zahl der UE

Name der Lehrveranstaltung	alt	neu	Koop	Bemerkungen	aus POP anrechenbar
A: Krankheitslehre	76	75	75		75
A1: Allgemeine Krankheitslehre	36	12		AKL und SKL gemeinsam, weiterhin mindestens 8 E pro Kategorie, darüber hinaus nach Wahl	14 A4
A2: Spez.KL: Angst, Zwang, Hysterie	8	12			14 A5
A3: Spez.KL: Persönlichkeitsstörungen	8	12			14 A6
A4: Spez.KL: Perversionen, Trauma	8	12			14 A7
A5: Spez.KL: Depression, Psychosen	8	12			14 A8
A6: Spez.KL: Psychosomatik	8	12			14 A9
B : Entwicklungspsychologie	48	45	45		14 A3
C : Freud Schriften + Basisliteratur	32	45	45	Lesegruppen!	14 A2
D : Technik	154	100	90		98
D1: Traum u Traumdeutung	16	14		Praxisseminar, s.u. Ev. kombiniert: Paar, Familie, Kinder, Gruppe, Jugend, Alter, Behinderte, interkulturell, insges. 40 mind 5 Themen	
D2: Erstinterview	18	14			14 A10+11
D3: PA Behandlungstechnik	32	32			14 B1-4
D4: Paar+Familientherapie	8	8			14 B8
D5: Kinder+Jugendtherapie	8	8			7 B9a
D6: PA des Alters	0	8			7 B9b
D7:PA mit Behinderten	0	8			7 B10a
D8: Interkulturelle PA	0	8			7 B10b
D9: Gruppenanalyse	8	0			
D10: PA Schulen + PT Schulen	16	16			28 B5+6

E : Kultur-u. Gesellschaftstheorie PA Geschichte u. Wissenschaftstheorie	8	45	45	Über allg. Seminar u.a., mind.1 Sem. zu jedem Th.	45
Zusätzlich (für A-E anrechenbar) : PA Symposien / Workshops /Kongresse	56	60		Auch ext. Veranstaltungen, allg. Seminar u.ä. s.u.	60
Praxisseminar	16	14			
THEORIE insgesamt	382	384	300		201
Psy Praktikum	550	550	550		550 zur Gänze
Praktikumssupervision	30	30	30		30 zur Gänze
Selbsterfahrung einzeln (LA)	400	400	400	3x wö	400 zur Gänze (3x wö)
Selbsterfahrung Gruppe	100	60		Gruppenanalyse	
Supervision einzeln mind.	60	40			
Kasuistisches Seminar (T/K) Gruppe	48	40		ehemals in D (Technik)	
Supervision Gruppe	60	40			
Abschlussfall Gruppe	0	40		Neu, fakultativ	
Supervision gesamt	168	160	120		
Behandlungsstunden	600	600	600	Neu: 2-3 x wö	300 h 1-2x wö
Thesenpapier – wiss. Vortrag	ja	ja			
Abschlussfall – schriftlich + mündlich	ja	ja			
Bitte beachten: POP-Theoriveranstalt.	sind	max	zu1/3	für die Ausbildung PA/PT	anrechenbar!

neu: selbstorganisierte Lesegruppen, Seminare und Veranstaltungen, welche den Anforderungen für die theoretische Ausbildung entsprechen, werden zu 50 %, das allgemeine Seminar und alle andern Veranstaltungen des SAP zu 100% angerechnet. Im Zweifelsfall entscheidet die Ausbildungsleitung.

Anhang 2:

Kriterien für die Bestellung zur Lehranalytikerin / zum Lehranalytiker bzw. zur supervidierenden Lehranalytikerin / zum supervidierenden Lehranalytiker im SAP

Beschlossen in der Ausbildungskommission vom 2. Februar 2015

Präambel

Die Bestellung zur Lehranalytikerin und zum Lehranalytiker im SAP stellt eine Wahl dar, die das vereinspolitische Interesse des beschlussfassenden Gremiums zum Ausdruck bringt. Die Erfüllung der formalen und fachlichen Kriterien ist daher eine notwendige, jedoch keine hinreichende Bedingung für die Wahl. Der Anspruch auf ein Recht zur Bestellung zur Lehranalytikerin oder zum Lehranalytiker kann aus der Erfüllung der formalen und fachlichen Voraussetzungen daher **nicht** abgeleitet werden.

Lehranalytikerinnen und Lehranalytiker sind berechtigt, Lehranalysen und Kontrollanalysen jeweils ohne weiteren Bestellvorgang zu führen. Überdies sollen sie zum Lehrbetrieb im SAP durch das regelmäßige Angebot von Ausbildungsveranstaltungen beitragen.

Der Status der Lehranalytikerin bzw. des Lehranalytikers wird jeweils auf einen befristeten Zeitraum von acht Jahren vergeben und kann auf Antrag verlängert werden. Die Entscheidung über eine Verlängerung ist an dieselben Kriterien gebunden wie die ursprüngliche Bestellung. Lehranalytikerinnen und Lehranalytiker tragen durch ihre psychoanalytische Haltung sowie durch ihre umfassende Präsenz im Arbeitskreis zur Bildung und Entwicklung von analytischer Haltung, analytischem Denken und Handeln und damit zur analytischen Identität im Arbeitskreis bei. Die Wahl bzw. Wiederbestellung zur Lehranalytikerin und zum Lehranalytiker ist daher auch davon abhängig zu machen, inwiefern Lehranalytikerinnen und Lehranalytiker in den Gremien sowie im wissenschaftlichen Betrieb des SAP zur aktiven Mitarbeit bereit sind bzw. dies in der Vergangenheit bewiesen haben.

Formale Voraussetzungen

- > Die Ordentliche Mitgliedschaft im SAP.
- > Ein Mindestalter von 40 Jahren.
- > Die Eintragung in die Psychotherapeutenliste mit der Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse und psychoanalytische Psychotherapie“.
- > Eine mindestens fünfjährige Praxis als Psychoanalytikerin bzw. Psychoanalytiker nach Ende der Ausbildung.
- > Mindestens sechs abgeschlossene Langzeitanalysen zu jeweils mindestens 200 Stunden.
- > Die nachgewiesene Aktivität im Vereinsleben des SAP (z.B. in Form von Vorstandstätigkeiten, Mitwirkung in Gremien, Leitung von Klausurveranstaltungen).

- > Die regelmäßige Mitwirkung am Wissenschaftsbetrieb des SAP (z.B. an Allgemeinen Seminaren, Klausurtagungen, Symposien).
- > Die deklarierte Bereitschaft, die angestrebte Tätigkeit als (Supervidierende) Lehranalytikerin / (Supervidierender) Lehranalytiker mindestens über eine Bestellungsperiode hindurch auszuüben, die Verpflichtung, an den Sitzungen der Ausbildungskommission und der Generalversammlung mitzuwirken sowie alle erforderlichen Informationen der Ausbildungsleitung mitzuteilen.

Fachliche Kompetenz

Die fachliche Kompetenz bezieht sich auf inhaltliche und methodisch-didaktische Kenntnisse und Fähigkeiten.

- > Wissenschaftliche Publikationstätigkeit (psychoanalytische Veröffentlichungen, wissenschaftliche Vertretung der Psychoanalyse nach außen, Vortragstätigkeit).
- > Allgemeine wissenschaftliche Tätigkeit.
- > Die Lehrtätigkeit im Arbeitskreis.
- > Ein wissenschaftlicher Vortrag im Allgemeinen Seminar, gehalten in den letzten 2 Jahren vor der Antragstellung.

Sollten die formalen oder fachlichen Voraussetzungen nicht in allen Punkten gegeben sein, kann die Ausbildungskommission individuelle Ausnahmen beschließen.

Das Bestellverfahren

Dieses erfolgt in mehreren Schritten:

1.) Der Antrag auf Bestellung zur Lehranalytikerin / zum Lehranalytiker muss schriftlich und unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen an die Ausbildungsleitung erfolgen. Die Ausbildungsleitung prüft die formalen Voraussetzungen; sind diese gegeben, erfolgt die Weiterleitung des Antrags an die Ausbildungskommission.

2.) In einer ersten Sitzung der Ausbildungskommission berichtet die Ausbildungsleitung über die Erfüllung der formalen Voraussetzungen. Im Anschluss daran erfolgt eine erste Diskussion mit dem Ziel, ein Hearing mit der Antragstellerin / dem Antragsteller vorzubereiten.

3.) In einem nächsten Schritt wird die antragstellende Analytikerin / der antragstellende Analytiker zu einem Hearing in der Ausbildungskommission eingeladen. In diesem Hearing soll die antragstellende Analytikerin / der antragstellende Analytiker Gelegenheit bekommen, ihre / seine psychoanalytische Haltung, Identität und Arbeitsweise sowie ihren / seinen Ort im Arbeitskreis vorzustellen. Im Anschluss an diese Darstellung haben die Mitglieder der Ausbildungskommission Gelegenheit, Fragen an die Antragstellerin / den Antragsteller zu richten.

Sollten weitere Schritte im Bestellungsverfahren notwendig erscheinen, werden diese von der Ausbildungskommission nachfolgend beschlossen.

Ist dies nicht der Fall, wird über den Antrag in **geheimer, schriftlicher Wahl** abgestimmt. Die Bestellung zum Lehranalytiker / zur Lehranalytikerin erfordert eine qualifizierte Mehrheit von **zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen**. Eine **Stimmübertragung** ist bei dieser Wahl **nicht** möglich.

Das Ergebnis der Abstimmung wird im Regelfall dem antragstellenden Analytiker / der antragstellenden Analytikerin noch in der gleichen Ausbildungskommissionssitzung mitgeteilt.

Die Bestellung zur Lehranalytikerin bzw. zum Lehranalytiker im SAP erfolgt jeweils für eine Periode von acht Jahren. Nach Ablauf einer Periode ist eine Wiederbestellung für jeweils eine weitere Periode möglich, erfolgt jedoch nur auf Antrag der betreffenden Lehranalytikerin bzw. des betreffenden Lehranalytikers.

Sollte kein Antrag auf Verlängerung der Bestellung mehr gestellt, oder die Verlängerung versagt werden, können laufende Lehranalysen noch beendet werden und werden in der Ausbildung als diese anerkannt.

Anhang 3

Kriterien für die Abschließende Falldarstellung im SAP

Maßstab für die Bewertung ist lt. Ausbildungsordnung, inwieweit es gelingt,

- den Verlauf der Analyse zu beschreiben
- die eigene Arbeitsweise zu vermitteln
- Widerstand und Übertragung darzustellen
- die Gegenübertragung wahrzunehmen und zu reflektieren
- die theoretischen Überlegungen mit der Behandlungspraxis zu verbinden.

Folgende Themen sollten dabei enthalten und erläutert sein:

1. **Zustandekommen des Erstgesprächs:** Umstände der Vermittlung, Rahmenbedingungen in Praxis / Institution, Vereinbarungen.
2. **Szenische Darstellung des Erstgesprächs:** Interaktion zwischen AnalytikerIn (A) und PatientIn (P): Übertragungen (Ü), Gegenübertragungen (GÜ) und Eigenübertragungen (EÜ), Abwehrmechanismen und Ängste. Welche Phantasien und Wünsche tauchen beim A während oder nach dem Erstgespräch auf, wie kann der A sie verstehen/(noch) nicht verstehen?
3. **Erste differenzialdiagnostische Einschätzung:** Begründung der grundsätzlichen Weichenstellungen für die weitere Analyse. Warum will der A mit P analytisch arbeiten?
4. **Angstniveau und Abwehrorganisation:** Ich-Stärke, Strukturniveau und Analysefähigkeit des P. Zentrales Anliegen des P, sein Begehren, zentrales Defizit bzw. zentraler Konflikt.
5. **Zustandekommen des Behandlungsvertrags und des Settings,** deren allfällige Modifikationen während der Analyse.
6. **Anamnese:** Biographie (Bezugspersonen, psychosexuelle Entwicklung, Traumata...), Herkunftsfamilie, Partnerschaft und Familie, soziale Kontakte und Situation, Arbeit und Freizeit, Einstellung zu Geld und Besitz (Finanzierung der Analyse), Überzeugungen und Wertorientierungen, Einstellung und Selbstverständnis (subjektive Krankheitstheorie) des aktuellen Konflikts/Krise/Krankheit.
7. **Psychodynamik:** wie werden Wünsche und Ängste, Konflikte, Abwehr, Symptome, Lösungsversuche und Bewältigungsstrategien sichtbar? Reflexion der Psychodynamik aus z.B. triebtheoretischer Perspektive, Objektbeziehungstheorie, Narzissmus/Selbsttheorie bzw. anderer, für den A relevanten ps. Theorien.
8. **Traumanalyse:** Initialtraum und andere wichtige Träume. Traumerzählung und –deutung.
9. **Entfaltung der Übertragungsneurose** und des Interaktionsgeschehens: die (nachvollziehbare) Darstellung der affektiven Qualität des ps. Prozesses.
10. Wie werden **EÜ und GÜ in Beziehung zur Ü** registriert und bearbeitet?

11. **Die analytische Haltung:** Technik und theoretische Überlegungen, aber auch Unsicherheiten, Zweifel und Schwierigkeiten im Verlauf der Analyse. Wie werden die Charakteristika des A sichtbar?
12. **Klärung, Konfrontation, Deutung und Durcharbeiten:** nachvollziehbare Darstellung der Interventionen und Veränderungen.
13. **Krisen und „Wendepunkte“ der Analyse,** deren Wahrnehmung und Verständnis.
14. **Ende der Analyse:** Bearbeitung der Trennungsthematik, Auflösung der Übertragung, weitere Perspektiven
15. **Katamnese:** Veränderungen der inneren Dynamik und der Symptomatik, der inneren und äußeren Realität im P. Inwieweit hat die Analyse den A verändert?

Empfehlung:

Die Arbeit sollte mindestens 40 bis ca.80 Seiten umfassen und eine kurze, transparente Beschreibung der Analyse mit

- charakteristischen Szenen und Träumen
- „dichten“ Aussagen und Formulierungen
- wesentlichen inneren und äußeren Entwicklungen beinhalten.

Der Verlauf sollte lebendig mit einzelnen Überlegungen und Ergänzungen aus verschiedenen, relevanten, theoretischen Positionen dargestellt werden und zur Diskussion anregen.

Für den SAP:

Hutter und Kirchner, 2010

unter Einschluss der Kriterien von Pichler und Kronberger, 2003

Anhang 4:

Ausbildungsvertrag

abgeschlossen am heutigen Tage, dem zwischen dem

Salzburger Arbeitskreis für Psychoanalyse (im Folgenden SAP genannt) und

..... **(im Folgenden Kandidatin)** wie folgt:

1. Gegenstand und Grundlagen

1.1. Gegenstand dieses Vertrags ist die Ausbildung der Kandidatin zur Psychotherapeutin im Rahmen des vom SAP angebotenen psychotherapeutischen Fachspezifikums „**Psychoanalyse/Psychoanalytische Psychotherapie (PA)**“ gemäß § 6 des Psychotherapiegesetzes, BGBl.Nr. 361/1990 (in der Folge: PthG).

1.2. Grundlage dieses Vertrags sind: das PthG, das vom Bundesminister für Gesundheit anerkannte Ausbildungscurriculum, die Ausbildungsordnung, der Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die Vereinsstatuten und die Geschäftsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie die Honorarrichtlinie des SAP in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.

1.3. Die unter Punkt 1.2. genannten Grundlagen sind Bestandteil des Ausbildungsvertrages. Der SAP ist verpflichtet, diese Grundlagentexte der Kandidatin vor Unterfertigung dieses Vertrags zur Kenntnis zu bringen, eine Kopie davon zu übergeben bzw. über das Internet zugänglich zu machen und sie darauf hinzuweisen, dass diese Bestandteil des Ausbildungsvertrages sind. Der Kandidatin hat auch während der Laufzeit dieses Ausbildungsvertrages Anspruch auf die Aushändigung aller für das Vertragsverhältnis maßgeblichen konkretisierenden Durchführungsbestimmungen zur Ausbildungsordnung. Solche werden zu einzelnen Punkten der Ausbildungsordnung im Sinne der unter Punkt 1.2. genannten Grundlagen von der Ausbildungskommission des SAP beschlossen und über die Mitgliederinformationen den Kandidatinnen zur Kenntnis gebracht. Sofern diese Konkretisierungen nicht mit Vertragsänderungen verbunden sind, die der Zustimmung beider vertragsschließenden Parteien bedürfen, gehen sie mit dieser Verlautbarung in die rechtsverbindliche Grundlage dieses Ausbildungsverhältnisses ein.

2. Leistungen des SAP

2.1. Der SAP übernimmt es – teilweise gemeinsam mit der Ausbildungskooperative (mit dem Innsbrucker Arbeitskreis für Psychoanalyse und dem Arbeitskreis für Psychoanalyse Linz/Graz) - , sämtliche in seinem Curriculum genannten Ausbildungsschritte im Rahmen des psychotherapeutischen Fachspezifikums zu organisieren und durchzuführen. Ausgenommen davon ist das Praktikum für das Fachspezifikum.

2.2. Der SAP leistet Gewähr für die Qualität der Ausbildung nach dem Stand der Wissenschaft sowie dafür, dass sein Angebot an Ausbildungsleistungen quantitativ und qualitativ so gestaltet ist, dass die Kandidatin bei entsprechender Eignung und angemessenem Einsatz die Ausbildung zur Psychotherapeutin absolvieren kann. Er leistet jedoch nicht Gewähr dafür, dass Wünsche der Kandidatin, einzelne Schritte der Ausbildung bei bestimmten Lehrpersonen, an bestimmten Orten oder zu bestimmten Zeiten zu absolvieren, erfüllt werden müssen; außer dies ist bindend so vereinbart worden. Sollten bereits angebotene Veranstaltungen ausfallen, sorgt der SAP um gleichwertigen Ersatz im gleichen, spätestens jedoch innerhalb des darauffolgenden Ausbildungsjahres.

2.3. Die Kandidatin absolviert im Rahmen des vom SAP - teilweise gemeinsam mit der Ausbildungskooperative - vermittelten Angebots einzelne Ausbildungsveranstaltungen, die eigene Lehranalyse und die Einzelsupervisionen jedoch unmittelbar bei den jeweiligen Lehrpersonen, mit denen hinsichtlich des jeweiligen Ausbildungsbestandteils ein gesondertes, auf diesen Ausbildungsbestandteil bezogenes Vertragsverhältnis zu Stande kommt. Auch für diese gesonderten Vertragsverhältnisse sind die unter 1.2. angeführten Vertragsgrundlagen verbindlich gültig.

2.4. Der SAP garantiert, für Lehraufgaben innerhalb der Ausbildung Lehrpersonal zu verpflichten, das den Qualitätsanforderungen des PthG und den einschlägigen Richtlinien des Bundesministerium für Gesundheit entspricht und der Behörde ordnungsgemäß gemeldet ist.

2.5. Die Leistungen der Lehrpersonen im Rahmen der Lehranalyse und der Einzelsupervisionen erfolgen freiberuflich und selbstständig. Der SAP erhält in Anwendung von § 16 Abs. 3 PthG weder von den Kandidatinnen noch von den Lehrpersonen Honorare oder Erträge aus dem Ausbildungsverhältnis zwischen Kandidatinnen und einzelnen Lehrpersonen.

3. Rechte und Pflichten der Kandidatin

3.1. Zur Teilnahme am Fachspezifikum „Psychoanalyse und psychoanalytische Psychotherapie“ sind die Voraussetzungen des Psychotherapiegesetzes § 10 Abs. 2 PthG sowie der weiteren unter 1.2. genannten Grundlagen zu erfüllen.

3.2. Die Kandidatin ist gegenüber dem SAP berechtigt, jederzeit schriftliche Bestätigungen über die laut Psychotherapiegesetz, Ausbildungscurriculum und Ausbildungsordnung vorgesehene Absolvierung von Ausbildungsteilen, insbesondere hinsichtlich der allfälligen Anerkennung von Supervisionen, Lehranalyse, psychotherapeutischer Tätigkeit mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen unter Supervision etc. sowie bei Abschluss der fachspezifischen Ausbildung über deren erfolgreiche Absolvierung anzufordern; der SAP hat entsprechende Bestätigungen auf Verlangen auszustellen.

3.3. Insbesondere ist die Kandidatin berechtigt, nach Erfüllung der in der Ausbildungsordnung festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung als „Psychotherapeutin in Ausbildung unter Supervision“ vom SAP die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung zu verlangen. Die Kandidatin ist verpflichtet, den SAP unverzüglich zu benachrichtigen, falls wesentliche Änderungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit als „Psychotherapeutin in Ausbildung unter Supervision“ weggefallen sind. Der SAP ist berechtigt und verpflichtet, die genannte Bescheinigung zurückzuziehen, wenn die Kandidatin sich nicht mehr in begleitender Supervision befindet.

3.4. Die Kandidatin ist berechtigt, unter Angabe von Gründen schriftlich eine allfällige Karenzierung von der Ausbildung oder einzelner Ausbildungsschritte zu beantragen, und das Ausbildungsverhältnis nach Wegfall dieser Karenzierungsgründe fortzusetzen bzw. wieder im vollen Umfang fortzusetzen; die Gewährung einer Karenzierung darf der Kandidatin nicht ohne schwerwiegende Gründe seitens des SAP versagt werden. Schwerwiegende Gründe sind insbesondere solche, die sich aus der Kontinuität von Ausbildungsgruppen ergeben; in einem solchen Fall verpflichtet sich der SAP, sich um eine Lösung im Sinne des Karenzierungsansuchens zu bemühen. Die Kandidatin nimmt zur Kenntnis, dass sich durch eine solche Karenzierung die Ausbildungsdauer zumindest im Ausmaß der Karenzierung verlängert. Auch können zur Erreichung des Ausbildungsziels zusätzliche Ausbildungsschritte notwendig werden, um die Unterbrechung durch die Karenzierung wieder wettzumachen. Alle die Karenzierung betreffenden Vereinbarungen zwischen dem SAP und der Kandidatin einschließlich der Vereinbarungen über allfällige auch während der Karenzierung bestehende Zahlungsverpflichtungen erfordern die Schriftform. Diese Vereinbarungen werden Teil dieses Ausbildungsvertrages.

3.5. Die Kandidatin ist im Zusammenhang mit der Vertretung ihrer Interessen berechtigt, Anträge an den SAP zu stellen und sich zur Vertretung ihrer Interessen gegenüber dem SAP sowohl an die

Kandidatenvertretung als auch, wenn dies nicht zum Erfolg führt, an die Vertretung der Kandidatinnen beim Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie zu wenden.

3.6. Im Sinne der Kontinuität und Vollständigkeit der eigenen Ausbildung, aber - im Fall von Gruppenveranstaltungen - auch jener der anderen Mitglieder von Ausbildungsgruppen, ist die Kandidatin zur durchgehenden Teilnahme an den im Ausbildungscurriculum festgelegten Ausbildungsveranstaltungen angehalten. Das Versäumen von Teilen von Ausbildungseinheiten kann im Ausmaß von zehn Prozent der jeweiligen Ausbildungseinheit toleriert werden. Für das Nachholen von darüber hinausgehenden Fehlzeiten trifft das Ausbildungskomitee des SAP angemessene Regelungen.

3.7. Die Kandidatin ist zur zeitgerechten Zahlung des Kandidatenbeitrages an den SAP bzw. der Ausbildungsentgelte an die Lehrpersonen verpflichtet.

4. Kosten der Ausbildung

4.1. Der SAP veröffentlicht eine Honorarrichtlinie für alle Ausbildungsbestandteile. Diese ist in der Fassung vomVertragsbestandteil sowohl dieses Ausbildungsvertrages als auch aller gesonderten Vertragsverhältnisse im Rahmen der Ausbildung. Der SAP verpflichtet nur Lehrpersonen, die diese Honorarrichtlinie als verbindlich anerkannt haben. Die Höhe des an den SAP zu zahlende Kandidatinnenbeitrages wird von der Generalversammlung des SAP festgesetzt.

4.2. Bestandteil der jeweils gültigen Honorarrichtlinie ist das Recht des SAP, die in dieser Honorarrichtlinie festgesetzten Kosten und Sätze für jedes neue Kalenderjahr an die Entwicklung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindexes anzupassen.

4.3. Kommt es im Gefolge von Änderungen des PthG, die zu einer Ausweitung der Ausbildungsinhalte (§ 6 PthG) führen, oder durch andere neue gesetzliche Bestimmungen zu derart wesentlichen Veränderungen der Geschäftsgrundlage dieses Ausbildungsvertrags, dass dem SAP die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem vorliegenden Ausbildungsvertrag ohne weitergehende Preisänderungen nicht möglich ist, so hat dieser die Kandidatin über diese Umstände zeitgerecht schriftlich zu informieren, ihr die beabsichtigte außerordentliche Preisänderung mit angemessener Vorlaufzeit bekannt zu geben und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zweier Monate zu geben. Erfolgt in diesem Zeitraum seitens der Kandidatin kein begründeter Einspruch, gilt die Preisänderung als einvernehmlich festgelegt. Diese Einspruchsfrist verlängert sich im begründeten Ausnahmefall (Auslandsaufenthalt, Krankenhausaufenthalt und ähnliches) bis zur Beendigung der nachweislichen Verhinderung an der Einspruchsmöglichkeit, längstens jedoch auf sechs Monate. Stellt eine solche außerordentliche Preisänderung für eine Kandidatin eine derart wesentliche Veränderung der Vertragsbedingungen dar, dass ihr die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nicht mehr möglich oder zumutbar ist, hat sie das Recht, das Vertragsverhältnis ihrerseits vorzeitig zu beenden und die Überprüfung der Angemessenheit der an sie bei Vertragsauflösung allenfalls noch gestellten Forderungen im Sinne des Mäßigungsrechtes zu verlangen. Eine wesentliche außerordentliche Preisänderung ist jedenfalls bei einer 10%igen Überschreitung der vorhergesehenen Gesamtausbildungskosten gegeben.

5. Evaluation der Ausbildungsziele

5.1. Gemäß § 9 PthG ist die Erreichung der Ziele der Ausbildung, wie sie vom PthG und vom Ausbildungscurriculum vorgesehen sind, seitens des SAP insgesamt und in ihren Teilen zu evaluieren. Der SAP verpflichtet sich, derartige Evaluationen jedenfalls vor der Vergabe des Status „Psychotherapeutin in Ausbildung unter Supervision“ und vor Abschluss der Ausbildung in der in der Ausbildungsordnung festgehaltenen Form durchzuführen. Die Kandidatin wird an dieser Evaluation angemessen beteiligt. Das Ergebnis jeder dieser Evaluationen ist seitens des SAP schriftlich festzuhalten und der Kandidatin zu übermitteln.

5.2. Im Rahmen der Evaluation können die Lehrpersonen des SAP feststellen, dass es zur Erreichung der Ausbildungsziele notwendig ist, der Kandidatin die Absolvierung zusätzlicher Ausbildungsteile bzw. zusätzlicher Stunden im Rahmen bestimmter Ausbildungsteile aufzuerlegen. Solche Entscheidungen sind der Kandidatin schriftlich unter Anführung der Begründungen mitzuteilen und werden zum Bestandteil dieses Ausbildungsvertrages.

5.3. Hält die Kandidatin Ergebnisse von Evaluationen gemäß 5.1. oder Auflagen gemäß 5.2. nicht für gerechtfertigt, so kann sie innerhalb von zwei Monaten ab Erhalt dieser Mitteilung das Ausbildungskomitee des SAP zur Überprüfung der Entscheidung anrufen; diesem dürfen die an der Evaluation teilnehmenden Lehrpersonen des SAP nicht angehören. Dieses Beschwerdegremium hat bei seiner Entscheidung die Gründe des SAP und die Einwendungen der Kandidatin sorgfältig abzuwägen und seine Entscheidung binnen weiterer drei Monate nach Vorliegen aller Entscheidungsgrundlagen und nach Anhörung der Beteiligten zu treffen und diese schriftlich zu begründen.

5.4. Der SAP leistet unter Berücksichtigung der Eigenheiten und Anforderungen der Psychoanalytischen Methode gegenüber der Kandidatin dafür Gewähr, das im Hinblick auf die Entwicklung einer psychotherapeutischen Identität der Kandidatin unverzichtbare Vertrauensverhältnis zu ihrem/r Lehranalytiker/in mit allen hierfür geeigneten und notwendigen strukturellen und prozessualen Vorkehrungen zu schützen, und sich einer inhaltlichen Rückfrage über den Fortgang der Lehranalyse zu enthalten. Der/die Lehranalytiker/in wird mit Ausnahme von begründeten Ausnahmefällen gegenüber derselben Kandidatin nicht ebenfalls als Ausbildungs- oder Lehrgangleiter/in, Prüfer/in oder andere mit Evaluationsfragen oder an der Evaluation Beteiligte tätig sein.

5.5. Der SAP verpflichtet sich, der Kandidatin die Auswahl eines/r geeigneten Lehranalytikers/in aus einer jeweils aktuellen Liste der seitens des SAP anerkannten Lehranalytiker/innen zu ermöglichen.

5.6. Zum Schutz des Vertrauensverhältnisses der Kandidatin zu ihrem/r Lehranalytiker/in soll eine Bestätigung über den Abschluss der Lehranalyse schriftlich erfolgen; eine solche Bestätigung wird der/die betreffende Lehranalytiker/in nur der Kandidatin und dem/der Leiter/in des Lehrausschusses aushändigen.

6. Streitfälle aus dem Ausbildungsverhältnis

6.1. Der Kandidatin ist bekannt, dass der SAP die Eignung, die Fortschritte und die Erfolgsaussichten der Kandidatinnen einem kontinuierlichen Prozess von Selbst- und Fremdbeurteilung und der vorgesehenen anderen Formen der Evaluation (siehe Punkt 5.) fortlaufend verantwortlich prüft, jedoch keinerlei Garantie für den erfolgreichen Abschluss der von der Kandidatin begonnenen Ausbildung übernehmen kann. Der SAP verpflichtet sich, die Kandidatin unverzüglich mündlich, aber auch schriftlich begründet darüber zu informieren, falls die verantwortlichen Lehrpersonen im Zuge der Ausbildung der Kandidatin zu der Einschätzung gekommen sind, dass die Eignung für eine erfolgreiche Fortsetzung bzw. einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung nicht gegeben ist. Gegen diese wie gegen alle anderen die Ausbildung betreffenden Entscheidungen kann die Kandidatin innerhalb von zwei Monaten ab Erhalt dieser Mitteilung das Ausbildungskomitee zur Überprüfung der Entscheidung anrufen; diesem dürfen die an der Evaluation teilnehmenden Lehrpersonen nicht angehören. Dieses Beschwerdegremium hat bei seiner Entscheidung die Gründe des SAP und die Einwendungen der Kandidatin sorgfältig abzuwägen und seine Entscheidung binnen weiterer drei Monate nach Vorlage aller Entscheidungsunterlagen und nach der Anhörung der Beteiligten zu treffen sowie diese schriftlich zu begründen. Die Kandidatin hat das Recht auf persönliche Anhörung durch die Beschwerdegremien. Diese sind mit qualifizierten Personen aus dem Lehrpersonal besetzt. Lehrpersonen, die die angefochtene Entscheidung getroffen haben, haben im befassten Beschwerdegremium kein Stimmrecht. Für alle die Evaluation des Ausbildungsfortganges betreffenden Entscheidungen ist die Schriftform vorgesehen. Darüber hinausgehend kann sich die

Kandidatin in allen Streitigkeiten aus dem Ausbildungsverhältnis an eine der Ethik-, Beschwerde- und Schlichtungsstellen des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie wenden.

6.2. Zur Prüfung und Entscheidung von Angelegenheiten, die Streitigkeiten über finanzielle Fragen aus diesem Ausbildungsverhältnis, z.B. in Verbindung mit außerordentlichen Tarifierhöhungen oder der vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsverhältnisses betreffen, wird im Anlassfall eine Schlichtungskommission berufen. Für diese hat jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen einer entsprechenden Streiterklärung (Erhebung eines Einspruchs gegen eine entsprechende Entscheidung des SAP, schriftliches Vorbringen einer Beschwerde u.ä.) eine/n Vertreter/in zu nominieren. Diese beiden VertreterInnen haben gemeinsam ein drittes Kommissionsmitglied zu nominieren. Der Spruch dieser Schlichtungskommission unter Anwendung des Mäßigungsrechts (Abschnitt 8) hat im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses abschließende und für beide Streitparteien bindende Wirkung.

7. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

7.1. Der SAP kann das Ausbildungsverhältnis aus folgenden Gründen beenden:

7.1.1. wenn das Ausbildungsziel erreicht wurde und die Kandidatin die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der PsychotherapeutInnen erlangt hat;

7.1.2. wenn das Ausbildungsverhältnis ohne Anrechnung von Zeiten der Karenzierung bereits zwölf Jahre gedauert hat;

7.1.3. wenn eine Zahlung der Kandidatin für einen Ausbildungsteil seit mindestens zwei Monaten fällig ist und der SAP die Kandidatin unter Androhung der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses und unter Setzung einer Nachfrist von wenigstens zwei Wochen mit eingeschriebenem Brief erfolglos gemahnt hat; diese Nachfrist verlängert sich im begründeten Ausnahmefall (Auslandsaufenthalt, Krankenhausaufenthalt und ähnliches) bis zur Beendigung der nachweislichen Verhinderung an der Zahlungsmöglichkeit, längstens jedoch auf sechs Monate;

7.1.4. wenn die Kandidatin in Fragen, welche für ihre Berufsausübung als Psychotherapeutin von Relevanz sind in grober Weise straffällig wird oder die Vertrauenswürdigkeit auf Grund der Verletzung grundlegender psychotherapeutischer Prinzipien nicht mehr gegeben ist (zum Beispiel durch Bruch der Verschwiegenheitspflicht, Missbrauch von Klientinnen oder schwer wiegende Verletzung anderer ethischer Grundsätze);

7.1.5. wenn eine qualitative Evaluation ein Resultat ergibt, das eine Fortführung der Ausbildung wegen mangelnder Eignung für den Beruf der Psychotherapeutin als nicht gerechtfertigt erscheinen lässt;

7.1.6. wenn, mit Ausnahme einer Karenzierung oder Teilkarenzierung gemäß 3.3., über zumindest drei Jahre ohne entsprechende Vereinbarung mit dem SAP keine Ausbildungsschritte unternommen werden;

7.2. Über das Vorliegen eines Beendigungsgrundes entscheidet das Ausbildungskomitee des SAP. Die Entscheidung über die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist zu begründen und der Ausbildungskandidatin mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

7.3. Die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zustellung gegen diese Entscheidung bei der Ausbildungskommission berufen; diese Frist verlängert sich im begründeten Ausnahmefall (Auslandsaufenthalt, Krankenhausaufenthalt und ähnliches) bis zur Beendigung der nachweislichen Verhinderung an der Beschwerdemöglichkeit, längstens jedoch auf sechs Monate.

7.4. Die Kandidatin kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats durch schriftliche Erklärung an den SAP beenden.

7.5. Im Fall der Beendigung der Ausbildung vor deren Abschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Zahlungen für bereits absolvierte Ausbildungseinheiten, sofern die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses nicht auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Vertragsverletzung durch den SAP zurückzuführen ist. Bereits geleistete Zahlungen für nicht absolvierte Ausbildungsteile werden seitens des SAP zurückerstattet.

8. Mäßigungsrecht

Folgende Regelungen zum Mäßigungsrecht bei allen finanziellen Forderungen des SAP anlässlich der vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, einer Karenzierung oder bei der Stornierung bereits gebuchter Ausbildungsveranstaltungen gelten als vertraglich vereinbart:

Allfällige Verpflichtungen der Kandidatin bei der Vertragsauflösung oder in den anderen genannten Fällen müssen sachlich gerechtfertigt und begründet sein. Der Kandidatin ist die Möglichkeit eingeräumt, sich an das Ausbildungskomitee zu wenden, um die Überprüfung der Angemessenheit der an sie bei Vertragsauflösung oder in den anderen genannten Fällen gestellten Forderungen im Sinne des Mäßigungsrechtes zu verlangen. Bei der Beurteilung, ob die an sie gestellten Forderungen übermäßig sind, ist das Komitee zu einer Interessenabwägung anhand der Umstände des Einzelfalls aufgerufen. Bei dieser Billigkeitsentscheidung sind die berechtigten Ansprüche des SAP im Verhältnis zur daraus entstehenden Belastung für die Kandidatin sowie die Umstände auf Seiten der Kandidatin zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen wären insbesondere die Gründe einer Vertragsauflösung auf Seiten der Kandidatin sowie deren wirtschaftliche und soziale Verhältnisse, insbesondere ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Unterhaltungspflichten bzw. sonstige persönliche Verhältnisse.

9. Sonstiges

9.1. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

9.2. Die allfällige Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung lässt den übrigen Vertrag unberührt.

9.3. Für die Auslegung dieses Vertrags gilt österreichisches Recht. Vereinbarter Gerichtsstand ist Salzburg.

Ort, Datum

Als Zeichnungsberechtigter Leiter des SAP

Kandidat/in

(Dieser Mustervertrag ist für eine Kandidatin des SAP formuliert. Der Vertragstext für Kandidaten des SAP ist abgesehen von der geänderten Geschlechtsbezeichnung textident)

Anhang 5

Ausbildungskosten SAP

Psychoanalyse und psychoanalytischer Psychotherapie

Stand : Jänner 2016

je AE Einzel/ Gruppe

Aufnahmeinterview:

75.- € je Interview

Lehranalyse:

nach Vereinbarung (~80.- €)

Kontrollanalyse:

nach Vereinbarung (~80.- €)

Theorieseminare:

lt. Ausbildungs kooperative: 80.- €

Praxisseminar:

75.- €

Abschlusskolloquium:

500.- € pauschal

Anhang 6

*Kooperationsvereinbarung:
Innsbrucker Arbeitskreis mit Psychoanalytischem Seminar Vorarlberg,
Salzburger Arbeitskreis mit Klagenfurter Gruppe,
Arbeitskreis für Psychoanalyse Linz/Graz*

Informationsblatt für KandidatInnen

*zur gemeinsamen theoretisch-wissenschaftlichen Ausbildung in
Psychoanalyse im Rahmen der fachspezifischen Ausbildung zum/zur
PsychoanalytikerIn*

Die Kooperation der oben angeführten Arbeitskreise für die theoretisch-psychoanalytischen Seminare wurde gemäß den Ausbildungsrichtlinien dieser Arbeitskreise und im Interesse an einer Vermittlung psychoanalytischer Theorie mithilfe der vergrößerten Auswahl an Lehrpersonen und Kompetenzen entworfen und von den beteiligten Arbeitskreisen in deren Gremien verbindlich beschlossen. Für die Abwicklung wird ein/e KoordiantorIn/werden KoordinatorInnen von den Arbeitskreisen anteilig bezahlt. Eigeninitiative und Mitsprache der KandidatInnen bei der Seminarplanung und ReferentInnensuche sind wesentlich und erwünscht.

Die Kooperation richtet sich nach den für psychotherapeutische Fachspezifika und deren Ausbildung geltenden Anrechnungsrichtlinien des BM, die die Durchführung von mind. 2/3 der Ausbildung im je eigenen Fachspezifikum verbindlich macht. Die wechselseitige Anerkennung der LehranalytikerInnen durch die beteiligten Arbeitskreise sichert die Anerkennbarkeit der von diesen Lehrpersonen gehaltenen Seminare.

Die Teilnahme an Seminaren ist verbindlich, der Gestaltungsprozess und damit Vermittlungswert hängt auch von dem Gesamtbogen des Aufbaus ab.

Die Seminare umfassen die vereinbarten Kernbereiche psychoanalytischer Theorie.

Die über das vereinbarte Stundenausmaß hinausgehenden bzw. speziellen Inhalte im Sinne des je lokalen Curriculums verbleiben im Angebot der einzelnen Arbeitskreise.

Die Seminare der Kooperation sind für alle KandidatInnen der angeführten Arbeitskreise nach Maßgabe von deren Ausbildungsstand - den der jeweilige Arbeitskreis, dem die KandidatInnen angehören, bestätigt - zugänglich.

Die individuelle Evaluierung der Ausbildungsverläufe der teilnehmenden KandidatInnen bleibt in der Autonomie der Arbeitskreise.

Rahmenbedingung der Seminarplanung

Für die Seminare der gemeinsamen theoretischen Ausbildung gilt der Rahmen des vereinbarten Themenkataloges, der die allen Arbeitskreisen gemeinsamen zentralen psychoanalytischen Themen umfasst.

Damit sind die Seminare prinzipiell von allen beteiligten Arbeitskreisen als Teil ihres Ausbildungsangebotes anerkannt.

Die vereinbarten Themen/Kernbereiche der gemeinsamen theoretischen Ausbildung sind:

- 75 Psychoanalytische Krankheitslehre (30 Allgemeine und 30 spezielle Neurosenlehre, 15 psychoanalytische Psychosomatik, Persönlichkeitsstörungen, psychoanalytische Psychosenlehre)
 - 45 Entwicklungspsychologie
 - 45 Freuds Schriften (einschließlich Freuds technische Schriften)
 - 90 Technik und Methodik (Diagnostik, Erstgespräch, Traumdeutung)
 - 45 Geschichte der Psychoanalyse-Wissenschafts-/Kultur- und Gesellschaftstheorie
- Insgesamt ergibt dies 300 Unterrichtseinheiten.

Der zeitliche Rahmenplan umfasst einen Durchgang durch die Themen in 6 Semestern zu je 3-4 Wochenendseminaren von 10-15 Einheiten (à 45min).

Die Kosten berechnen sich mit € 80.- ReferentInnenhonorar pro Einheit zuzüglich € 150.- Spesenabgeltung, geteilt durch die Anzahl der TeilnehmerInnen.

Die TeilnehmerInnenzahl beträgt mind. 4 und max. 10 Personen.

Abweichungen sind mit dem/r Referenten/in abzusprechen.

Seminarort ist immer wieder Salzburg , allerdings können Kooperativen-Seminare auch in Graz, Innsbruck, Linz stattfinden.

Teilnahmebedingungen

Die Zulassung zur theoretischen Ausbildung der KandidatInnen erfolgt entsprechend der Ausbildungsordnung der jeweiligen Arbeitskreise.

Aussendung der Semesterprogramme bis 15. Juli für das Wintersemester und 15. Dezember für das Sommersemester.

Anmeldung der TeilnehmerInnen bis 15. August für das Wintersemester und 15. Jänner für das Sommersemester.

Schriftliche Einladungen zu den Veranstaltungen der kommenden Semester mit ReferentInnen, Seminarinformationen (Themen, Literatur...) sowie TeilnehmerInnenliste an die TeilnehmerInnen und ReferentInnen bis 1. September für das Wintersemester und 1. Februar für das Sommersemester.

Absageregelung: Rücktritt von der Anmeldung bis 30 Tage vor Seminar – 20% Storno
Rücktritt von der Anmeldung bis 14 Tage vor Seminar – 50% Storno
Rücktritt danach – 100% Storno

Bei einer TeilnehmerInnenzahl unter 6 Personen ist eine Rücksprache mit dem/r KoordinatorIn und eine Rücksprache der verbliebenen TeilnehmerInnen mit dem/r Referenten/in empfohlen.

Durchgehende Anwesenheit in der Seminarzeit ist erforderlich.

(überarbeitete Fassung gemäß des a.o.10. LeiterInntreffens der ÖAKe, 22.4.2006 – überarbeitet am 10.01.2009; weitere Überarbeitung am 31.5.2015.)

Im Folgenden werden die bisherigen Erfahrungen und Vereinbarungen im Sinne der Transparenz der Planungsabläufe und Rückmeldungen zusammengefasst:

Beitrag der beteiligten Arbeitskreise:

1. die lokalen Ausbildungsgremien informieren die KandidatInnen über Zielsetzung und Schwerpunkte der gemeinsamen theoretisch-psychoanalytischen Ausbildung und deren Verbindlichkeiten (siehe Informationsblatt)
2. für die wechselseitige Anerkennung der LehranalytikerInnen als gemeinsames Lehrpersonal der Kooperation, welches jeweils im jährlichen Bericht an das BM genannt werden muss, informieren sich die AK wechselseitig laufend über die Änderungen (neue Lehranalytiker, ausscheidende Lehranalytiker) sowie melden dies an den/die KoordinatorIn
3. die lokalen Ausbildungsgremien geben jeweils die aktuelle Liste ihrer KandidatInnen für die Seminare der Kooperation an den/die KoordinatorIn bekannt
4. sie geben ihre Hinweise auf erwünschte inhaltliche Schwerpunkte bzw. auf Angebote ihrer Lehrpersonen; diese werden laufend bzw. je 3 Monate vor Beginn des Semesters an den/die KoordinatorIn bekannt gegeben
5. Unterstützung bei anfallenden Rückfragen zu Inhalt und Organisation
- 6- Bezahlung der anteiligen Kostenerstattung an den/die KoordinatorIn; die jährliche Aufwandsentschädigung beträgt derzeit € 1.800.-, wobei Fahrtkosten/Taggeld für Kooperativentreffen bzw. LeiterInnentreffen inkludiert sind; im Fall der Bestellung eines/r StellvertreterIn wird diese Entschädigung zu 70/30% aufgeteilt.

Beitrag des/der KoordinatorInnen:

Der/die KoordinatorIn begleitet und unterstützt die Organisation.

Er/sie organisiert Seminare zusammen mit den TeilnehmerInnen.

Er/sie legt seine/ihre Vorgangsweise im vereinbarten Rahmen selbst fest und berichtet darüber im jährlichen LeiterInnentreffen.

Der vereinbarte formale Ablauf umfasst:

- Vorankündigung des Semesterplanes 15.07. für WS und 15.12. für SS
- Anmeldefrist (15.08. für WS und 15.01. für SS). Absageregelung (bis 30 Tage vor Seminar: 20% Storno, bis 14 Tage: 50% Storno, danach: 100% Storno)
- definitive Semesterankündigung incl. Seminarpläne/Literatur, TeilnehmerInnenlisten an TeilnehmerInnen und ReferentInnen:
01.09. für WS, 01.02. für SS Beginn